

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2000)

Heft: 5

Artikel: Krankenversicherer haben Urteil falsch interpretiert

Autor: Zuberbühler, Hannes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

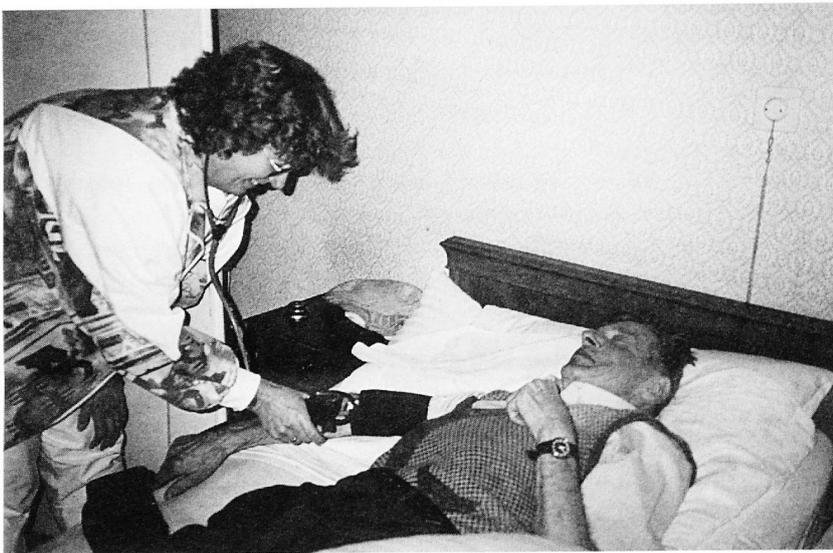
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankenversicherer haben Urteil falsch interpretiert

Im Dezember 1998 fällte das Eidgenössische Versicherungsgericht ein Spitex-Urteil, das weitreichende Konsequenzen hat. Bei einer auf intensive Pflege angewiesenen, zu Hause betreuten Patientin lagen die Kosten des Spitexeinsatzes um ein Vielfaches höher als die Kosten, die im Pflegeheim angefallen wären. Das Gericht sprach von einem groben Missverhältnis zwischen den Spitex- und Pflegeheim-Kosten und bezeichnete den Spitex-Einsatz als nicht wirtschaftlich.



Jede versicherte Person hat Anspruch, sich auf Kosten der sozialen Krankenversicherung zu Hause pflegen zu lassen. Foto: Spitex Dürnten

ZU. Manche Krankenversicherer haben dieses Urteil als Grundlage für die Kürzung von Spitex-Rückerstattungen benutzt. «... sehen uns deshalb aufgrund des geltenden Gebotes der Wirtschaftlichkeit veranlasst, die Spitex-Leistungen nur noch analog Pflegeheim zu vergüten; ...» (zit. nach einem Krankenkassenschreiben). Briefe mit diesem Inhalt haben manche Spitex-Klientinnen und Klienten erhalten. Die finanziellen Folgen sind einschneidend. Die Versicherung bezahlt nun nicht mehr die Spitex-Tarife; sie bezahlt nur noch den Pflegeheim-Tarif, der fast immer wesentlich tiefer liegt. Den Rest muss die Klientin/der Klient selbst bezahlen.

Ombudsmann korrigiert

Für den Ombudsmann der sozialen Krankenversicherung ist dieses Vorgehen der Krankenkassen nicht angemessen und nicht korrekt. Eine Krankenver-

sicherung darf nicht nach kurzem Spitex-Einsatz auf den – für die Krankenversicherung billigeren – Pflegeheim-Tarif umstellen. Sie darf auch nicht einfach nur den Pflegeheim-Tarif zurückerstatten, wenn die Kostendifferenz zwischen Spitex und Pflegeheim zwanzig bis dreissig Prozent beträgt.

Wenn eine Krankenversicherung auf den Pflegeheim-Tarif umstellt, gibt sie damit der betroffenen Patientin/dem betroffenen Patienten zu verstehen, dass sie/er eigentlich besser im Pflegeheim gepflegt werden sollte – weil dies für die Krankenversicherung kostengünstiger wäre. Solch indirekter Druck ist gemäss Ombudsmann nicht korrekt. «Die Krankenpflege zu Hause steht im Krankenversicherungsgesetz gleichrangig neben der Krankenpflege im Pflegeheim. Daher hat grundsätzlich jede versicherte Person Anspruch, sich auf

Kosten der sozialen Krankenversicherung zu Hause pflegen zu lassen», schreibt der Ombudsmann in seinem Tätigkeitsbericht 1999.

In der Einschätzung des Ombudsmannes kann eine Umstellung auf Pflegeheim-Tarife nur in Frage kommen, wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss ein grosses Missverhältnis zwischen den Spitex- und Pflegeheimkosten bestehen und dies zudem auf unbestimmte, lange Zeit.
- Ein Pflegeheimplatz muss verfügbar sein.
- Der versicherten Person kann zugemutet werden, ins Pflegeheim zu gehen.
- Die versicherte Person wird vorgängig über den Wechsel informiert, und es wird ihr eine Übergangsfrist eingeräumt.

Allerdings bleibt, wie der Ombudsmann feststellt, die «Schwierigkeit, wie die zeitlichen Grenzen zu setzen sein werden.»

Nachfragen lohnt sich

Verfügungen und Entscheide der Krankenversicherungen müssen nicht einfach hingenommen werden. Man kann von der Versicherung eine schriftliche Verfügung verlangen, und man kann gegen diese Verfügung Einspruch erheben.

Auch eine Anfrage bei der Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung kann sich lohnen. (vgl. weitere Hinweise im «schauplatz spitex» Nr. 2/1998, S. 6, und Nr. 2/2000, S. 16).

Ombudsmann der sozialen Krankenversicherung, Morgartenstrasse 8, 6003 Luzern, Telefon 041 226 10 10, Fax 041 226 10 13.

Art. 101 bis AHVG Beiträge zur Förderung der Altershilfe

Bemessungsgrundlagen bei Fusionen im Spitex-Bereich

Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV teilt mit: «Löhne, die öffentlich-rechtliche Trägerschaften im Vorjahr zur Fusion ausrichten, sind neu für die Beiträge, die im Folgejahr berechnet werden, ebenfalls subventionswirksam.»